Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Jugendstrafrecht 10

9. Strafvollstreckung und Jugendstrafvollzug

Vollstreckung und Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Terminologie
  - Vollstreckung umschreibt die – rechtliche – Durchsetzung aller gerichtlich angeordneten Sanktionen
  - Vollzug umfasst die – praktische – Durchführung der freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung

Vollstreckung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Zuständigkeiten
  - Der Jugendrichter ist auch Vollstreckungsleiter, § 82 Abs. 1 S. 1 JGG (Vollstr. seiner eigenen Entscheidungen, § 84 Abs. 1) (≠ anders im Erwachsenenrecht: die StA, § 451 StPO)
  - Er ist grundsätzlich zuständig, es sei denn es geht um:
    - Vollstreckung von Jugendarrest an einem anderen Ort; dann geht die Zuständigkeit auf den dortigen Jugendrichter über, § 85 Abs. 1 JGG
    - Vollstreckung familienrichterlicher Entscheidungen an einem anderen Ort; sie obliegt ebenfalls dem dortigen Jugendrichter, § 84 Abs. 2 JGG
  - Weitere Ausnahme:
    - Über die Durchführung der Hilfe zur Erziehung (§ 12) entscheidet das Jugendamt (§ 82 Abs. 2 JGG i.V.m. §§ 85, 86, 89 SGB VIII)

Vollstreckung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Zuständigkeiten
  - Zur Überwachung der Weisungen bedient sich der Jugendrichter der JGH (zur Mitteilungspflicht gem. § 38 bei Zuwiderhandlungen siehe oben)
  - Der Jugendrichter nimmt darüber hinaus auch die Aufgaben der Strafvollstreckungskammer wahr, soweit sie sich aus der StPO ergeben, §§ 82 Abs. 1 S. 2, 83 Abs. 1 JGG

    » §§ 462a, 463 StPO (Statusentscheidungen)
  - Zur Vermeidung von Personenidentität überweist § 83 Abs. 2 JGG die gerichtliche Überprüfung bestimmter Vollstreckungsentscheidungen, die ansonsten der Strafvollstreckungskammer (also ihm selbst) obliegen würden, an die Jugendkammer
  - *Zu der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer über Angelegenheiten des Vollzugs des Jugendarrests, der Jugendstrafe und der Unterbringung (Gestaltungsentscheidungen nach dem StVollzGB IV Ba.-Wü.) gem. § 92 JGG siehe unten*

Vollstreckung des Jugendarrests

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Keine Aussetzung zur Bewährung möglich, § 87 Abs. 1
- Staatlicher Vollstreckungsanspruch erlischt ein Jahr nach Rechtskraft, § 87 Abs. 4
- Vollstreckung kann ganz oder nach Antritt teilweise ausgesetzt werden, § 87 Abs. 3
  - Wenn neue Umstände eintreten
  - Wenn nach mehr als 6 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft die erzieherische Wirkung zweifelhaft erscheint
  - Wenn die Wirkung der Vollstreckung neben einer Jugendstrafe wegen einer erneuten bzw. anderen Tat zweifelhaft erscheint
- Personalunion von Vollstreckungs- und Vollzugsleitung, §§ 85 Abs. 1 2 S. 1, 90 Abs. 2 S. 2 JGG

(vgl. Badische Zeitung vom 22.2.2010: www.badische-zeitung.de/muellheim/die-aera-thalmann-geht-zu-ende--27601325.html)

Vollzug des Jugendarrests

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Rechtsgrundlage: § 90 JGG, JAVollzO
- Vollzugszweck, § 90 Abs. 1 S. 1 JGG:
  - "Weckung des Ehrgefühls"
  - Appellfunktion: dem Jugendlichen soll "eindringlich zu Bewusstsein [gebracht werden], dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat."
- Gestaltungsprinzipien, § 90 Abs. 1 S. 2 u. 3:
  - Erzieherische Gestaltung des Tagesablaufes
    - » Gruppenarbeit, Unterricht, Sport, Anleitung zu sinnvoller Gestaltung der Freizeit
  - Hilfestellung bei praktischen Problemen
- Strenges Trennungsprinzip, § 90 Abs. 2
  - Eigene Einrichtungen
  - Keine Abteilungen oder Teilbereiche von (U-) Haftanstalten

Vollstreckung der Jugendstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Grundsätzlich hat die Vollstreckung von Jugendstrafe Vorrang, § 89a Abs.1 JGG
  - Ausnahme: bei Zusammentreffen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe wird grds. nur die letztere vollstreckt, § 89a Abs. 2
- Der Vollzug erfolgt grundsätzlich in einer Jugendstrafanstalt, es sei denn
  - Der Verurteilte ist mind. 18 Jahre alt und eignet sich nicht für den Jugendstrafvollzug, § 89b Abs. 1 S. 1 JGG
    - » die erzieherische Einwirkung verspricht keinen Erfolg, oder
    - » die Unterbringung lässt erheblich nachteilige Auswirkungen für die Erziehung anderer Gefangener befürchten
  - Der Verurteilte hat das 24. Lebensjahr vollendet, § 89b Abs. 1 S. 2

Vollzug der Jugendstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Geschichte
  - Lange Zeit existierte keine eigene gesetzliche Rechtsgrundlage, nur eine Jugendstrafvollzugsordnung
  - 2006: Urteil des BVerfG vom 31.5.2006 (BVerfGE 116, S. 69 = NJW 2006, S. 2093 = JuS 2006, S.924):

    → gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug erforderlich

Leitaussagen des BVerfG zum Jugendstrafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gefangene im Jugendstrafvollzug sind Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch; ihre grundrechtlichen Belange haben sogar ein besonders hohes Gewicht
- Spezifische, auf die besondere Situation der Jugendlichen zugeschnittene Regelungen erforderlich; ein allgemeiner Rückgriff auf das den Erwachsenenvollzug regelnde StVollzG reicht hierfür nicht aus
- Vollzug muss auf soziale Integration ausgerichtet sein; hierfür ist ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln
- Freiheitsstrafe wirkt sich auf Jugendliche besonders einschneidend aus.

Leitaussagen des BVerfG zum Jugendstrafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Jugendliche besonders zu schützen im Hinblick auf Kontakte, mögliche Übergriffe, körperliche Bewegung, Ausbildung, Kontakte nach innen und außen
- Betroffen sind auch die Grundrechte der Erziehungsberechtigten
- (Frühere Regelung zum) Rechtsschutz über §§ 23 ff. EGGVG nicht ausreichend
- Übergangsfrist bis Ende 2007

Umsetzung des BVerfG-Urteils zum Jugendstrafvollzug

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Alle Länder haben fristgerecht neue Gesetze erlassen, die (spätestens) zum 1.1.2008 in Kraft getreten sind
- Länder mit individuellen Jugendstrafvollzugsgesetzen:
    - Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, seit Juli 2009 auch Hamburg
    - Baden-Württemberg (Juli 2007 JStVollzG, zum 1.1.2010 ersetzt durch JVollzGB IV)
- '9er-Gruppe' mit gemeinsam entwickeltem Entwurf:
    - Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
- Länder mit einheitlichem Gesetz für Jugend- und Erwachsenen-vollzug:
    - Bayern, Niedersachsen

Jugendstrafvollzug in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs in Ba.-Wü.:
  - Zweigeteilte Aufgaben- und Vollzugszielbestimmung
    - » § 2 Abs. 1 JVollzGB I (Aufgaben):
      Die kriminalpräventive Aufgabe des Strafvollzugs und des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Straftaten. Strafvollzug und Jugendstrafvollzug leisten einen Beitrag für die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft, die innere Sicherheit und für den Rechtsfrieden.
    - » § 1 JVollzGB IV (Erziehungsauftrag):
      Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Jugendstrafvollzug in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs in Ba.-Wü.:
  - Dreiteilung des Vollzugs
    - » § 4 Abs. 4 JVollzGB I:
      Im Jugendstrafvollzug sollen Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene getrennt untergebracht und altersgemäß erzogen werden

Jugendstrafvollzug in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs in Ba.-Wü.:
  - Jugendstrafvollzug in freier Form
    - » § 7 Abs. 1 JVollzGB IV:
      Bei Eignung können junge Gefangene in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form untergebracht werden. Hierzu gestattet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der oder dem jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen.
    - » "Projekt Chance": Intensivbehandlung in zwei speziellen Einrichtungen für Mehrfachtäter (vgl. www.projekt-chance.de; www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1191860/index.html?ROOT=1153239; derzeit in Creglingen und Leonberg)

Jugendstrafvollzug in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs in Ba.-Wü.:
  - Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze
    - » § 2 Abs. 1 JVollzGB IV:
      Die jungen Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.
    - » § 2 Abs. 2 JVollzGB IV:
      Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen. (→ vgl. § 1 SchulG Ba.-Wü.)

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler

- in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,
- zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt; wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht infrage gestellt werden darf,
- auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,
- auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

Jugendstrafvollzug in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs in Ba.-Wü.:
  - Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze
    - » § 2 Abs. 5 JVollzGB IV:
      Zur Erreichung des Erziehungsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.

Jugendstrafvollzug in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Weitere Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs gegenüber dem Erwachsenenvollzug in Ba.-Wü.
  - Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze
    - » § 2 Abs. 4 JVollzGB IV:
      Schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzugs ist entgegenzuwirken. Die jungen Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.
    - » § 2 Abs. 6 JVollzGB IV:
      Den jungen Gefangenen soll ermöglicht werden, von und mit Gleichaltrigen zu lernen und Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu übernehmen, die sich nach ihrer Eigenart und nach der Aufgabe der Jugendstrafanstalt für ihre Mitwirkung eignen.

Jugendstrafvollzug in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Weitere Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs gegenüber dem Erwachsenenvollzug in Ba.-Wü.
  - Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze
    - » § 2 Abs. 7 JVollzGB IV:
      Bereitschaft, Mitwirkung und Fortschritte der jungen Gefangenen sollen im Leistungsbereich, bei der Freizeitgestaltung, in den Kontaktmöglichkeiten, durch Öffnung des Vollzugs und andere geeignete Maßnahmen anerkannt und belohnt werden.

Jugendstrafvollzug in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Weitere Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs gegenüber dem Erwachsenenvollzug in Ba.-Wü.
  - Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze
    - » § 2 Abs. 8 JVollzGB IV:
      Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Lebensverhältnisse und unterschiedliche Bedürfnisse, insbesondere die von weiblichen und männlichen Gefangenen, berücksichtigt.
    - » § 2 Abs. 9 JVollzGB IV:
      Die Personensorgeberechtigten von Jugendlichen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind so weit wie möglich in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug einzubeziehen.

Jugendstrafvollzug in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Weitere Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs gegenüber dem Erwachsenenvollzug in Ba.-Wü.
  - Individuelle Vollzugsplanung auf der Grundlage eines Erziehungsplanes, § 5 JVollzGB IV; an diesem dürfen die Personensorgeberechtigten mitwirken, § 5 Abs. 6
  - Regelunterbringung im Wohngruppen entsprechend dem Entwicklungsstand und Erziehungsbedarf, § 12 Abs. 1
  - Grundsätzlich Recht auf eigene Kleidung, § 14 Abs. 1
  - Mindestbesuchsdauer 4 Stunden, § 17 Abs. 2, sowie anrechnungsfreie Langzeitbesuche von Kindern, Abs. 5
  - Mindestaufenthaltszeit im Freien an arbeitsfreien Tagen 2 Std., § 30 Abs. 3
  - Recht auf schulische und berufliche Bildung, sinnstiftende Arbeit und Training sozialer Kompetenzen, § 40 Abs. 1
  - Grundsätzliche Arbeitspflicht, § 40 Abs. 2

Jugendstrafvollzug in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Jugendarrestanstalten in Ba.-Wü.:
  - Adelsheim (nur Jungen), Göppingen, Rastatt
- Jugendstrafvollzugsanstalten in Ba.-Wü.
  - Adelsheim, Pforzheim
  - Schwäbisch Gmünd (Frauen)

Altersverteilung im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer

Strafgefangene/Vollzugsdauer	Stichtag jeweils 31. März			
	2007	2008	2009	2010
Strafgefangene insgesamt[1]	**64 700**	**62 348**	**61 878**	**60 693**
Nach dem Geschlecht				
Männer	61 323	59 048	58 566	57 568
Frauen	3 377	3 300	3 312	3 125
Nach dem Alter				
14 bis unter 18 Jahre	780	663	637	640
18 bis unter 21 Jahre	3 566	3 378	3 359	3 297
21 bis unter 30 Jahre	21 337	20 142	19 964	19 476
30 bis unter 50 Jahre	31 686	30 831	30 400	29 737
50 Jahre und älter	7 328	7 334	7 518	7 543
Nach der Art des Strafvollzugs				
Geschlossener Vollzug	54 638	52 976	52 619	50 974
Offener Vollzug	10 062	9 372	9 259	9 719
Freiheitsstrafe	57 284	55 343	55 043	53 973
Jugendstrafe	6 989	6 557	6 344	6 184
Sicherungsverwahrung	427	448	491	536

Quelle

Quelle:
Statistisches
Bundesamt, Strafvollzug

Altersverteilung im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Schaubild 26: Strafgefangene im Jugendstrafvollzug*

- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

Personen insgesamt: 6 995

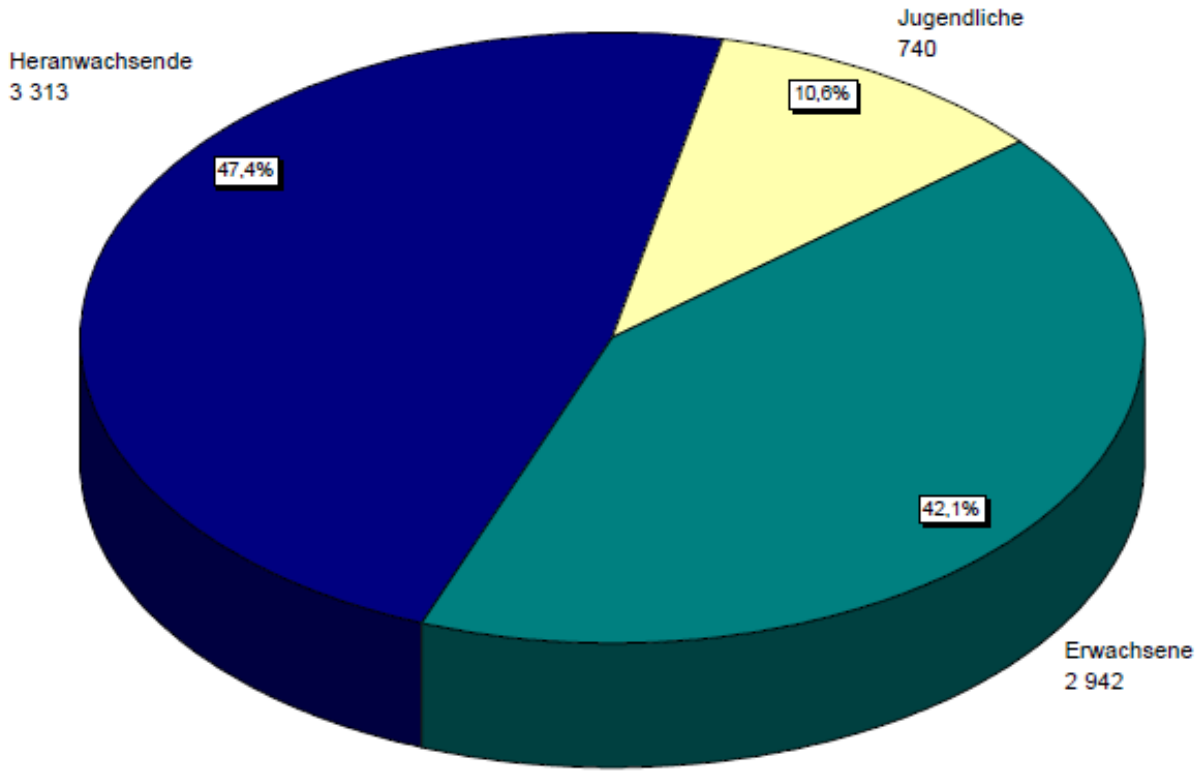

* einschl. Freiheitsstrafe, die in einer Jugendanstalt vollzogen wird.
Quelle: Strafvollzugsstatistik 2006, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.1), Tab. 3.1; Stichtag 31.03.
www.bmj.de [exakte Internetquelle siehe nachfolgende Folie]

Altersverteilung im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

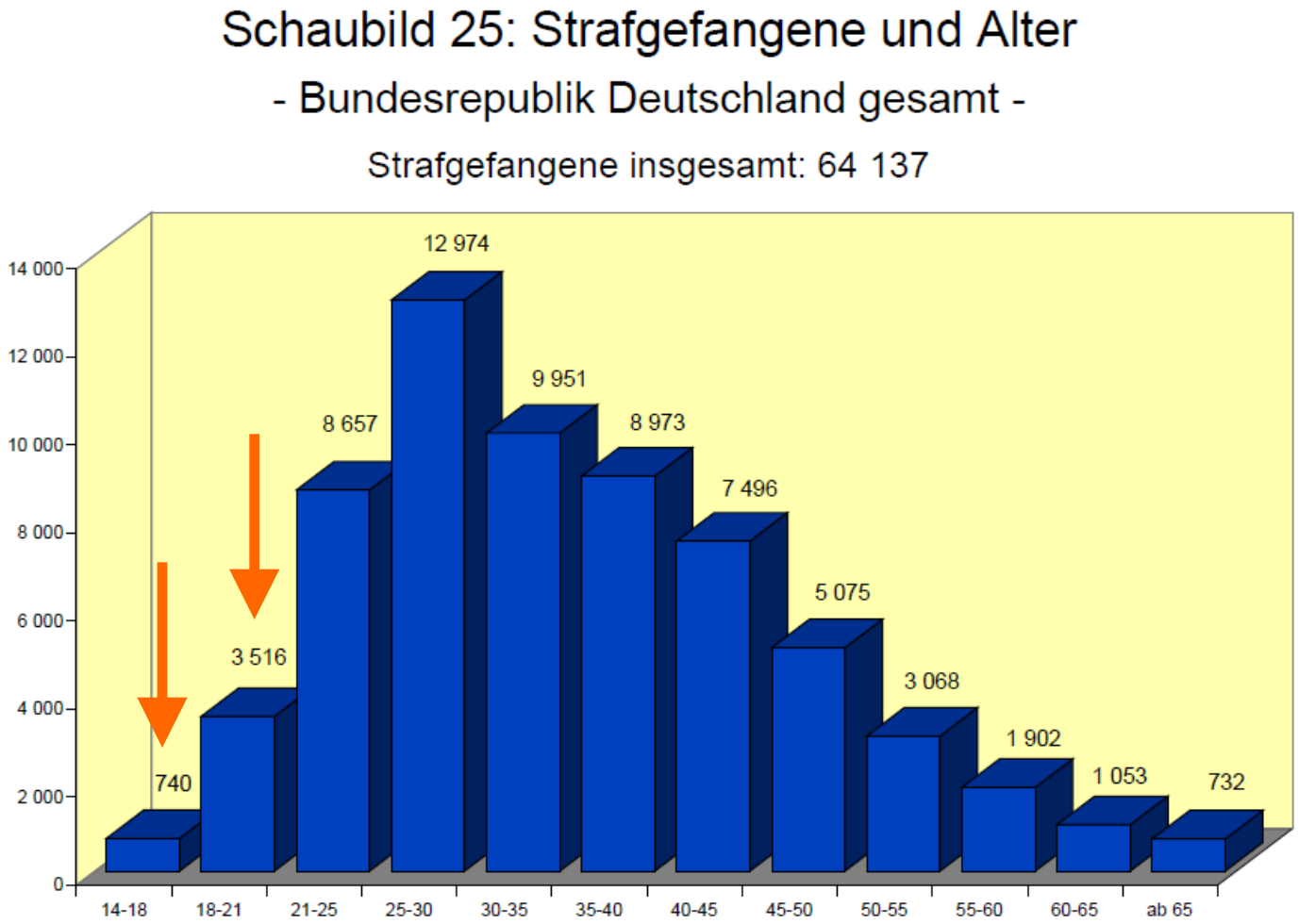

Quelle: Strafvollzugsstatistik 2006, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.1), Tab. 3.1; Stichtag 31.03.
www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachuntersuchungen/Strafrechtspflege_in_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile

Altersverteilung im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

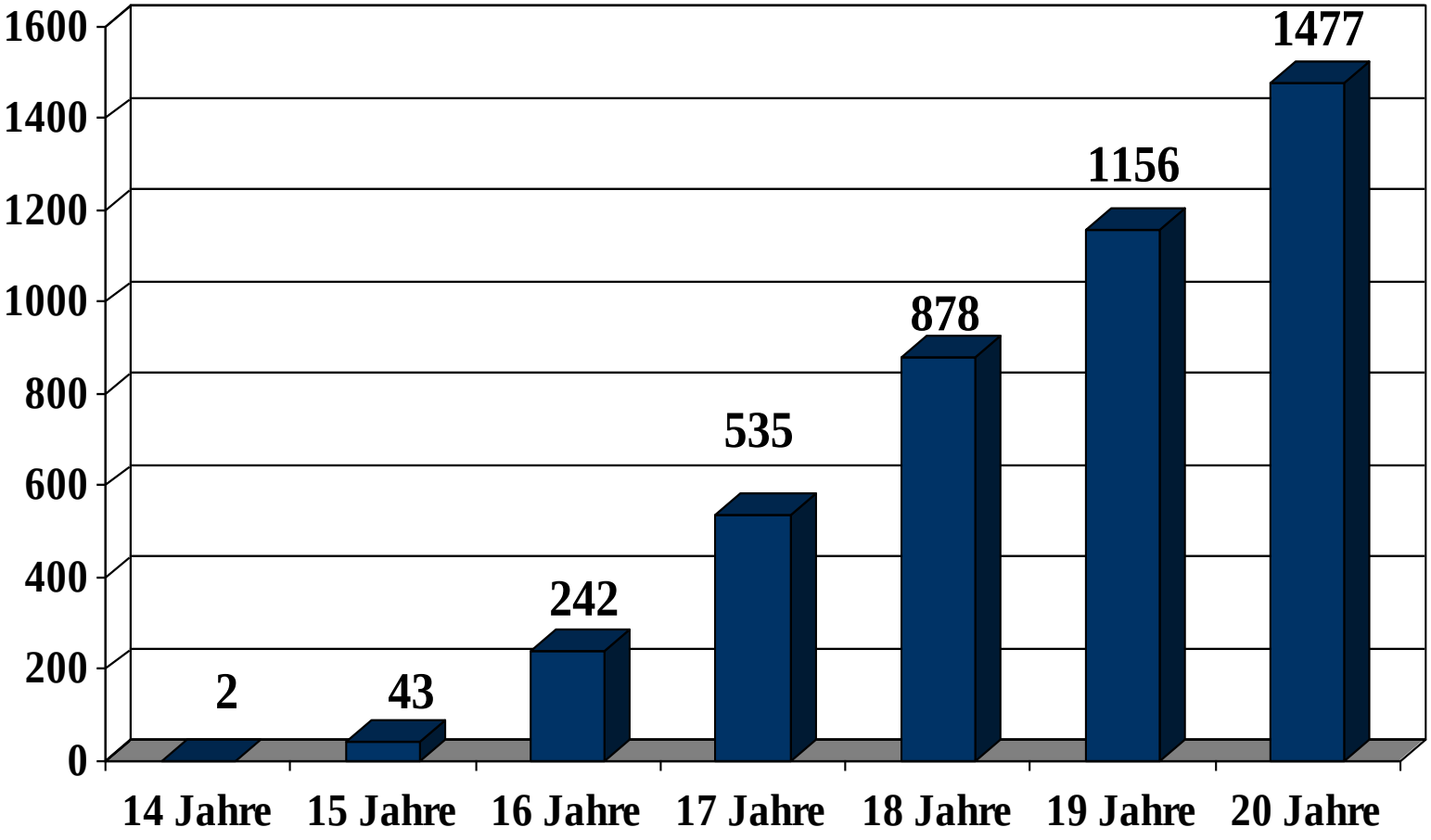

Strafvollzug 2003: unveröffentlichte Zahlen